

II-4352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2168 JS

1978 -11- 07

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend haltlose Androhung von Sanktionen für Unternehmer durch Sozialminister Dr. Weissenberg im Zusammenhang mit der "Schnüffelaktion" der Gebietskrankenkassen im Auftrag der Arbeiterkammern

Am 22.10.1978 brachte der österreichische Dienst der APA folgende Aussendung von Sozialminister Dr. Weissenberg:

"Sozialminister Dr. Gerhard Weissenberg warnte anlässlich seiner Anwesenheit an diesem Wochenende in Vorarlberg die Unternehmer davor, einem Aufruf des ÖAAB-Sprechers Schwimmer zu folgen und die Erfassungsbögen der Gebietskrankenkassen über die Verwandtschaftsverhältnisse von Arbeitern und Angestellten zum Unternehmer zu ignorieren.

Die Sabotage der Erhebungsbögen würde bedeuten, daß die Krankenversicherungen von den Bestimmungen des ASVG Gebrauch machen müßten, wonach der Dienstgeber zur Meldepflicht veranlaßt werden könne.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen habe das Sozialministerium ein Rechtsgutachten eingeholt, das eindeutig besage, Dienstgeber hätten bei Verweigerung der Auskunftspflicht mit Sanktionen zu rechnen."

Der Sozialminister bezieht sich dabei auf jene "Schnüffelaktion", in der die Gebietskrankenkassen bei den Betrieben erfragen wollen, wer mit dem Dienstgeber verwandt ist. Für diese Fragestellung besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage. Daran ändert auch die über Aufforderung geäußerte Rechtsmeinung des Sozialministers, die er in einem Brief an den Abgeordneten Dr. Kohlmaier kundgetan hat,

- 2 -

und die, wie die obige Aussendung zeigt, in ein vom Ministerium eingeholtes Rechtsgutachten umfunktioniert werden soll, nichts.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) *An welche Sanktionen haben Sie gedacht, als Sie davon sprachen, daß Unternehmer, die dem Ersuchen der Gebietskrankenkassen auf Auskunftserteilung über die Verwandtschaftsverhältnisse von Dienstnehmern nicht nachkommen, "mit Sanktionen zu rechnen" hätten ?*
- 2) *Auf welche gesetzlichen Bestimmungen stützt sich Ihre diesbezügliche Andeutung von Strafsanktionen ?*
- 3) *Handelt es sich bei dem in Ihrer Aussendung vom 22.10.1978 apostrophierten "eingeholten Gutachten" um Ihre eigene Rechtsmeinung, die Sie in einem Brief an den Abgeordneten Dr. Kohlmaier kundgetan haben ?*
- 4) *Haben Sie in der gegenständlichen Frage auch die Rechtsmeinung eines unabhängigen Fachmannes eingeholt ?*
- 5) *Wenn ja, von wem ?*
- 6) *Wenn nein, warum bezeichnen Sie dann eine in Ihrem Ressort fabrizierte Erklärung als ein "eingeholtes Rechtsgutachten" ?*